

MERKBLATT

zum Anlegen und Betreiben offener Feuer „Lagerfeuer“ und das Betreiben von „Feuerschalen“

gemäß § 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der VGem. „Hohe Rhön“

Anlegen und Betreiben offener Feuer:

1. Für das offene Feuer darf nur geeignetes trockenes naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, z.B. in Form von Scheitholz, kurzen Ästen, unbehandeltes Palettenholz sowie Presslinge in Form von Holzbriketts verwendet werden.
Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist untersagt (d.h. pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen).
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten.
Es ist insbesondere auf die Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten.
Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralöle, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmittel behandelten Hölzern benutzt werden.
4. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 50 m zu öffentlichen Straßen

- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen einzelnen Forstbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung, sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung und
- 5m zur Grundstücksgrenze

5. An der Feuerstelle sind ausreichend Löschgeräte bereitzustellen.

Nach Beendigung des Feuers ist die Restglut mit Wasser vollständig abzulöschen

6. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine handlungsfähige, volljährige Person zu beaufsichtigen.

Der Betreiber des Feuers hat die örtliche Feuerwehr rechtzeitig vorab über das Feuer zu informieren.

Benutzung von Feuerschalen und Feuerkörben

Handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe bis maximal 1m Durchmesser sind im Sinne des Immissionsschutzes „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen.

Neben den o. g. Bestimmungen sind zudem folgende Punkte einzuhalten, damit es nicht zu Gefährdungen oder Rauchbelästigungen kommt.

1. In Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine (§ 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV)) ist nur trockenes naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, z.B. in Form von Scheitholz, kurzen Ästen, unbehandeltes Palettenholz sowie Presslinge in Form von Holzbriketts erlaubt.

2. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Gartenabfällen, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub, sowie Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. sind verboten.
3. Ein ausreichender Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien ist sicherzustellen. Als Richtwert gelten mindestens 3 m bis 5 m.
4. Die Feuerstelle ist zu jeder Zeit bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen und sollte bei stärkerem Wind unverzüglich gelöscht bzw. nicht in Betrieb genommen werden, um die Brandgefahr durch z.B. Funkenflug zu vermeiden. Gleiches gilt bei anhaltender Trockenheit.
5. Eine Belästigung und Gefährdung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch den Betrieb von o.g. Anlagen ist auszuschließen
6. Holzfeuer sind ausschließlich mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen. „Brandbeschleuniger“, wie Benzin, Spiritus oder Verdünnung niemals verwenden - es besteht Explosionsgefahr!
7. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie Löschmittel (beispielsweise Feuerlöscher, Sand, Wasser oder andere geeignete Mittel) griffbereit in Ihrer Nähe haben. Mögliche weitere Besonderheiten, um den gefahrlosen Umgang zu gewährleisten, sind den jeweiligen Bedienungsanleitungen zu entnehmen.

Der Betreiber des Feuers hat die örtliche Feuerwehr rechtzeitig vorab über sein Vorhaben (mit Ort, Datum und Uhrzeit) zu informieren.

Verstöße gegen diese Bestimmungen / Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.